

Regierung entzogen. Der Grundgedanke aller seiner Schriften war die individuelle Freiheit. Am Abende seines Lebens schrieb er noch: „Ich habe 40 Jahre lang dasselbe Princip vertheidigt: Freiheit in Allem, in der Religion, in der Philosophie, in der Literatur, in der Industrie, in der Politik, und unter Freiheit verstehe ich den Triumph der Individualität sowohl über die Auctorität, welche durch den Despotismus regieren möchte, als über die Massen, welche das Recht beanspruchen, die Minderheit zu Sklaven der Mehrheit zu machen. Der Despotismus hat kein Recht; die Majorität hat das, die Minderheit zu ühigen, daß sie die Ordnung achte; aber alles, was die Ordnung nicht stört, alles, was dem innern Leben angehört, wie die Meinung, alles, was in der Kundgebung der Meinung weder zu Gewaltthaten anreizt, noch die Aeußerung einer andern Meinung verhindert und dadurch anderen schadet, alles, was in der Industrie dem wechselseitigen Wettstreit ohne Hinderniß Bewegung vergönnt, ist individuell und nicht von Rechts wegen der gesellschaftlichen Macht unterworfen.“ Mehr als alle anderen Freiheiten betonte Constant die religiöse. Da Constant für individuelle Freiheit und für möglichste Autonomie der Gemeinde eintrat, billigte er auch nicht den Staat, wie er in der Revolution sich darstellte. Derselbe erschien ihm wie eine umgekehrte Pyramide, in welcher der Staat das Individuum erdrückt. (Vgl. *Laborlaye, Einleitung zu der von ihm veranstalteten neuen Ausgabe des Cours de politique constitutionnelle par Benj. Constant, Paris 1861, 2 vols., und Humischli, Gesch. der neuern Staatswissenschaft, 3. Aufl. München 1881, 570 ff.*)

Unter den „Grundsätzen von 1789“, auf welche die Liberalen sich wie auf ihr Grundgesetzbuch und ihr hauptsächlichstes Symbol zu berufen pflegen, ist nicht bloß die Erklärung der sog. Menschenrechte zu verstehen, welche am 27. August 1789 angenommen und an die Spitze der französischen Verfassung von 1789 gesetzt wurde, sondern im Allgemeinen der Inbegriff aller Ideen, welche anläßlich der französischen Revolution zum Durchbruch kamen. Diese Ideen fanden allerdings in der „Erklärung der Menschenrechte“ ihren bezeichnendsten Ausdruck, weshalb die wichtigsten Artikel dieser hauptsächlich an J. J. Rousseau's Staatslehre sich anschließenden Erklärung hier folgen: Art. 1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich. Art. 2. Der Zweck jedes politischen Gemeinwesens ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung. Art. 3. Das Princip aller Auctorität ruht in der Nation. Art. 4. Die Freiheit besteht in der Macht, alles zu thun, was Anderen nicht schadet. Art. 5. Das Gesetz darf nur Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger

haben das Recht, entweder persönlich oder durch Stellvertreter an der Abfassung der Gesetze theilzunehmen. Art. 7. Niemand kann angeklagt und verhaftet werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Art. 10. Niemand darf um seiner Meinungen willen, selbst wenn sie die Religion betreffen sollten, beunruhigt werden, außer wenn die Kundgebung derselben die vom Gesetze angeordnete Ruhe gefährdet. Art. 11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen: jeder Staatsbürger darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken; nur muß er sich in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen über den Mißbrauch dieser Freiheit verantworten. Art. 14. Alle Staatsbürger haben das Recht, entweder für sich selbst oder durch ihre Stellvertreter sich von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Steuer zu überzeugen, dazu mit freiem Willen ihre Zustimmung zu geben und ihre Verwendung zu überwachen. Art. 15. Die Gesellschaft ist berechtigt, von jedem öffentlichen Beamten über seine Verwaltung Rechenschaft zu fordern. Außer den in den Menschenrechten angegebenen Punkten pflegen die Liberalen in der Bezeichnung „Grundsätze von 1789“ besonders noch einzubegreifen die völlige Abschaffung des „Feudalsystems“, die „Befreiung der Arbeit“ durch die Zerstörung der Zünfte und Corporationen, die Herbeiziehung der Bürger zur Rechtssprechung in den Geschworenen-Gerichten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Kammern und Criminalprozessen, die Einrichtung und Verallgemeinerung eines aufklärerischen Volksunterrichts, Verstaatlichung der Armenpflege, völlige Trennung von Staat und Kirche bis zur Abschaffung des Cultusbudgets u. s. w.

II. Genauere Charakteristik des Liberalismus nach seiner grundsätzlichen Seite und seiner geschichtlichen Erscheinung. Es muß hier zuvor auf einen Umstand hingewiesen werden, welcher auf die concrete Ausgestaltung des Liberalismus den entscheidendsten Einfluß übte. Der eigentliche Träger der liberalen Ideen wurde nämlich für die Revolutionszeit der „dritte Stand“, das Bürgerthum oder die besitzende Mittelklasse. Schon die große französische Revolution war, wenn auch vorübergehend in derselben bereits eine Schredensherrschaft des vierten Standes austrat, wesentlich die Emancipation des dritten Standes. Wurde sie ja gleich damit eingeleitet, daß der dritte Stand sich in der Notabelnversammlung selbständig constituirte und die beiden anderen Stände, den Adel und den Clerus, in sich absorbirte. „Was ist der dritte Stand?“ Diese Frage stellte der bekannnte Sieyès in seiner binnen wenigen Tagen in 30 000 Exemplaren abgesetzten Broschüre, und er antwortet: „Alles.“ Wie in Frankreich, so verschaffte auch in anderen Ländern der Sieg der liberalen Sache naturgemäß zunächst der besitzenden Mittelklasse, den Bourgeois, den Hauptantheil am poli-